

im zweiten Vers des Carmen die Nichtbeachtung königlicher Rechte vorhält, berufen die Sachsen sich immer wieder auf ihre *patria iura*⁸¹. In diesem Zusammenhang betonte bereits Wilhelm Gundlach, daß man zur Klärung der Hintergründe das Verhältnis der Sachsen zu den Vorgängern Heinrichs IV. ebenso wie das 'sächsische Proceß- und Erbrecht' zu untersuchen habe⁸². Karl Leyser hat es unternommen, den Ursprüngen königlicher *iura* in Sachsen anhand des Urkundenmaterials der ottonischen und frühsalischen Zeit nachzugehen⁸³. Dabei konnte er in Schenkungsurkunden neben einer Vergabe als *beneficium* auch eine solche *in proprietatem* nachweisen, die aber nicht gleichzeitig auch *in hereditatem* bedeutete, sondern hinsichtlich ihrer Vererbbarkeit eine eigene Qualität besaß⁸⁴. Im Falle einer *inhereditas* fiel das geschenkte Gut sogleich an den König zurück; dabei fällt auf, daß trotz der großen Zersplitterung und wechselseitigen Versippung der Familien, die stets Erbensprüche zumindest entfernterer Verwandter hervorzubringen pflegte, wenn der Erblasser ohne direkte Nachkommen starb, bei den *in proprietatem* vorgenommenen Schenkungen überdurchschnittlich häufig ein Heimfall an den König zu verzeichnen ist, der Kreis der Erben also offenbar kleiner war⁸⁵. Zur Zeit Heinrichs III. mehrten sich dann Fälle, in denen Güter in Sachsen, die auf die reichen ottonischen Schenkungen an Adlige ihrer Heimat zurückgingen, an das salische Haus, das ja keine vergleichbaren Beziehungen zu den sächsischen Großen hatte, *iure hereditario* heimfielen⁸⁶, wobei in den Urkunden bald der Zusatz *vel imperiali* oder *iure regni* erscheint⁸⁷. Offenbar hatten die Salier, um bei diesen Besitzungen Ansprüche von Seitenverwandten möglichst auszuschließen und nur direkte Erbfolge zuzulassen, bei ottonischen Schenkungen *in proprietatem* das *ius hereditarium* übernommen. Leyser konnte so zeigen, daß die *iura* des Königs in Sachsen auch

81) Außer in der bereits erwähnten Rede Meginfreds (vgl. oben Anm. 66) taucht der Begriff noch in Carmen I 66, II 211 und III 210 auf.

82) So GUNDLACH, Heldenlieder 2 (wie Anm. 8) S. 390. – Seine ebda. S. 390–404 folgenden Ausführungen erweisen sich im Lichte der neueren Forschungserträge im Nachhinein als äußerst zukunftsweisend, werden jedoch in selbigen Arbeiten nicht erwähnt.

83) Vgl. LEYSER, Crisis (wie Anm. 37), besonders S. 35–48.

84) Vgl. ebda. S. 35–38 mit zahlreichen Beispielen; Nachweise und Literatur S. 35 f. Anm. 54.

85) Vgl. ebda. S. 38–41, besonders das Beispiel des Grafen Erico S. 39 f.

86) Vgl. ebda. S. 41 ff. mit den Belegen S. 43 Anm. 88.

87) Vgl. ebda. S. 43 ff. mit den Belegen in Anm. 90–92.